

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform:	Gemisch	
Produktname:	Komar Tapetenkleister 60 g	Produktcode: KL-4
	Komar Tapetenkleister 100 g	Produktcode: KL-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Für die allgemeine Öffentlichkeit vorgesehen

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Kleister zum Befestigen von Tapeten

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen für die Verwendung: Darf nicht für andere als die oben genannten Zwecke verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Komar Products GmbH & Co. KG
Georg-Müller-Straße 2
83059 Kolbermoor
Deutschland
T +49 (0) 8031 406 890
info@komar.de – www.komar.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: T +49 (0) 8031 406 890 (Komar Products GmbH & Co. KG)
08:00–16.00 Montag bis Donnerstag
08:00–14:30 Freitag

Weitere Informationen stehen in den Giftnotrufzentralen zur Verfügung:

Deutschland: Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn
Notruf: +49 228 19 240 oder +49 228 287 33211
Rettungsdienst: 112

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH
Notruf: +43 140 643 43

Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)
Notruf: +41 442 515 151

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

nicht eingestuft

Nachteilige Auswirkungen auf die Physiochemie, die menschliche Gesundheit und die Umwelt

keine weiteren Informationen verfügbar

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Warnhinweise (CLP): P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313: Bei HAUTreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313: Bei anhaltender AUGENreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt sind, weil sie endokrinschädigende Eigenschaften haben, oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr nicht als endokrinschädigend identifiziert werden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Stärke, Carboxymethyl-Ether, Natriumsalz Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz	CAS-Nr.: 9063-38-1	≥ 80	Nicht eingestuft

Anmerkungen: Ein carboxymethylierter, kaltwasserlöslicher Kleister aus Stärkeflocken

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise zu Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, warm halten und in einer Position ruhen lassen, die das Atmen erleichtert. Nase und Mund mit Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife waschen und gründlich abspülen. Wenn die Reizung nach dem Waschen bestehen bleibt, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:

Augen sofort mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wenn die Symptome schwerwiegend sind oder nach dem Waschen bestehen bleiben, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen:

Der Schweregrad der beschriebenen Symptome hängt von der Konzentration und der Dauer der Exposition ab.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen:

Kann Kurzatmigkeit, Engegefühl in der Brust, Halsschmerzen und Husten verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt:

Wiederholter oder längerer Hautkontakt kann zu Reizungen führen. Rötungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:

Kann Augenreizungen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken:

Kann beim Verschlucken schädlich sein. Unterleibsschmerzen, Übelkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Ein für das Feuer in der Umgebung geeignetes Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Keine bekannt
Explosionsgefahr:	Keine bekannt
Reaktivität im Brandfall:	Keine bekannt
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall:	Keine bekannt

5.3 Ratschläge für die Brandbekämpfung

Anweisungen zur Brandbekämpfung:

Ablaufendes Wasser zurückhalten und von Kanalisation und Wasserläufen fernhalten.

Die Behörden verständigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:

Umgebung räumen.

6.1.1 Für Mitarbeiter, die nicht zum Notfallpersonal gehören

Schutzausrüstung:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Vorgehensweise im Notfall:

Lagerbereiche, enge Räume NICHT BETRETEN, sofern nicht ausreichend belüftet.

Maßnahmen bei Staubbefreiung:

Nicht benötigtes und ungeschütztes Personal von der ausgetretenen Substanz fernhalten. Einatmen von Staub und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.1.2 Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung:

Nicht versuchen, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Die empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen. Weitere Informationen enthält Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

Vorgehensweise im Notfall:

Weitere Informationen enthält Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“. Ausführlichere Informationen: Siehe Abschnitt 11. Zur Entsorgung von Rückständen siehe Abschnitt 13: „Hinweise zur Entsorgung“.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen. Verschüttungen oder unkontrollierte Einleitungen in Wasserläufe müssen unverzüglich der Umweltbehörde oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung:

Staubbildung vermeiden. Staubausbreitung vermeiden.

Reinigung:

Verschüttete Substanz in Behälter kehren; ggf. vorher anfeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Weitere Informationen:

Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen enthält Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“. Weitere Informationen enthält Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Hygienemaßnahmen:

Während der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und andere exponierte Stellen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes mit einer milden Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

Keine besondere Lagerung erforderlich.

Unverträgliche Produkte:

Keine bekannt.

Lagertemperatur:

5–25 °C

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abschnitt 1.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

Stärke, Carboxymethyl-Ether, Natriumsalz (9063-38-1)	
EU – Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (IOEL)	
IOEL TWA (8 Stunden)	10 mg/m ³ Einatembarer Staub

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftschadstoffe

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL und PNEC

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5 Control Banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Nicht versuchen, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen verwenden.

Symbole für persönliche Schutzausrüstung:



Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

8.2.2.1 Augen- und Gesichtsschutz

Chemikalienschutzbrille oder Sicherheitsbrille

Augenschutz			
Art	Anwendungsbereich	Merkmale	Norm
Augenschutz gemäß EN 166 zum Schutz vor Pulvern und Stäuben verwenden	Staub	Staubdicht	EN 166

8.2.2.2 Hautschutz

Schutz der Haut und des Körpers:

Für normale Einsatzbedingungen nicht erforderlich

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus PVC

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Materialien für Schutzkleidung: Für normale Einsatzbedingungen nicht erforderlich

8.2.2.3 Atemschutz

Atemschutz:

Wenn eine inhalative Exposition oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine geeignete Atemschutzausrüstung verwendet werden. Staubentwicklung: Staubmaske mit Filter Typ P1

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Schutz vor thermischen Gefahren:

nicht anwendbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Weitere Informationen:

Nach dem Umgang mit dem Produkt stets Hände waschen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	weiß, grauweiß
Aussehen:	Flocken
Geruch:	kaum wahrnehmbar
Geruchsschwelle:	nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	nicht verfügbar
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

Explosionseigenschaften:	nicht explosiv
Oxidationseigenschaften:	nicht oxidierend
Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht verfügbar
pH-Wert:	< 12
pH-Lösung:	nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch:	nicht anwendbar
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log K _{ow}):	nicht verfügbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdruck bei 50 °C:	nicht verfügbar
Dichte:	nicht verfügbar
Relative Dichte:	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	nicht anwendbar
Partikelgröße:	nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung:	nicht verfügbar
Partikelform:	nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel:	nicht verfügbar
Partikel-Aggregationszustand:	nicht verfügbar
Partikel-Agglomerationszustand:	nicht verfügbar
Spezifische Oberfläche der Partikel:	nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit:	nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2 Sonstige Sicherheitseigenschaften

VOC-Gehalt: Es sind keine VOC-Stoffe vorhanden.
Schüttdichte: 250–350 g pro Liter

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei normalen Verwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen bekannt

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

10.2 Chemische Stabilität

Bei normalen Verwendungsbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normaler Verwendung keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Luftfeuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Feuchtigkeit

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): nicht eingestuft

Akute Toxizität (dermal): nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): nicht eingestuft

Zusätzliche Informationen:

Das Produkt wurde nach der konventionellen Methode bewertet und dabei nicht als toxikologisch gefährlich eingestuft. Dieses Produkt weist eine geringe Toxizität auf. Nur große Mengen können negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: nicht eingestuft

pH-Wert: < 12

Schwere Augenschädigung/-reizung: nicht eingestuft

pH-Wert: < 12

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: nicht eingestuft

Keimzellmutagenität: nicht eingestuft

Karzinogenität: nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität: nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: nicht eingestuft

Aspirationsgefahr: nicht eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Umweltbezogen – allgemein:

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Produkt umweltgefährdend ist.

Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut): nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch): nicht eingestuft

Nicht schnell abbaubar

Stärke, Carboxymethyl-Ether, Natriumsalz (9063-38-1)	
LC50 – Fische [1]	> 100 mg/l
EC50 72h – Algen [1]	> 100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stärke, Carboxymethyl-Ether, Natriumsalz (9063-38-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	1100 g O ₂ /g des Stoffes

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer				
nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse(n)				
nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe				
nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren				
nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: nicht anwendbar

Seetransport: nicht anwendbar

Lufttransport: nicht anwendbar

Binnenschifftransport: nicht anwendbar

Schienentransport: nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)



Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

REACH Anhang XVII (Beschränkungen)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungspflichtige Stoffe)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV (Zulassungspflichtige Stoffe) der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste (Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind.

POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste (Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) aufgeführt sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste von ozonschichtabbauenden Stoffen aufgeführt sind (Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: Es sind keine VOC-Stoffe (flüchtige organische Verbindungen) vorhanden.

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe).

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste von Drogenausgangsstoffen aufgeführt sind (Verordnung (EG) 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden).

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 1, schwach wassergefährdend
(Einstufung nach AWSV, Anhang 1)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510):

LGK 13 – Nicht brennbare Feststoffe

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

Zusammenlagerungstabelle:

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4. 1A
LGK 4. 1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5. 1A	LGK 5. 1B
LGK 5. 1C	LGK 5.2	LGK 6. 1A	LGK 6. 1B	LGK 6. 1C
LGK 6. 1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für: LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung mit Einschränkungen erlaubt für: LGK 4. 1A, LGK 5. 1C

Zusammenlagerung erlaubt für: LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Fällt nicht unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie: A(4) – Geringes Risiko für Wasserorganismen, kann langfristig gefährliche Auswirkungen in Gewässern haben

SZW-lijst van krankerverwekkende stoffen: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

SZW-lijst van mutagene stoffen: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

Schweiz

Lagerklasse (LK): NG – Nicht gefährlich

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt Komar Tapetenkleister (Flocken)



Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006,
geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Veröffentlicht: 8/2/2023

Version: St-V.005 23 (BT 12/8/2022 -V1)

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Einstufung entspricht: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDS), EU

Diese Angaben basieren auf unserem aktuellen Wissensstand und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Hinweis auf Änderungen:

Aufgrund einer Änderung der Einstufungsdatenbank wurde die Revisionsnummerierung zurückgesetzt. Daher sollte das Revisionsdatum und nicht die Revisionsnummer berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die aktuellste Version vorliegt.